

Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-Nr. 1375-0326

**Einrichtung und Betrieb eines Zentrallagers für
Hilfsmittel (Lagermanagement)**



**Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

§ 1 Vertragsgegenstand / Vertragsinhalt

- (1) Vertragsgegenstand ist die Einrichtung und der Betrieb (Lagermanagement) eines Zentrallagers für Hilfsmittel einschließlich der Erbringung von Transportleistungen im gesamten Bundesgebiet bzw. in den entsprechenden Regionen (Rückholungen der Hilfsmittel von Versicherten), fachgerechte Einlagerung inkl. Reinigung der Hilfsmittel, Lagerverwaltung mittels technischer Unterstützung und Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Abholung durch Servicepartner der KKH. Des Weiteren sind alle eingelagerten und einzulagernden Hilfsmittel der Krankenkasse KKH sowie der Pflegekasse der KKH getrennt zu kennzeichnen, Stammdaten/Bewegungsdaten aufzunehmen und in einem Materialmanagement-System zu pflegen.
Das Lagermanagement umfasst ab Vertragsbeginn die in der Anlage: „Volumen und vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführten Hilfsmittel.
- (2) Das Nähere ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen, welche Vertragsbestandteil ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Auftragsannahme im Rahmen der in den Vergabeunterlagen festgesetzten Voraussetzungen verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Abforderung von Leistungen durch die KKH besteht nicht.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2027.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen den genauen Termin des Leistungsbeginns sowie die Feinterminplanung im Rahmen von Workshops / Jour Fixe nach Vertragsschluss sowie darauf folgend in regelmäßigen Abständen ab. Können sich die Parteien nicht einigen, kann die KKH unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers den Beginn der Leistungspflicht und die weiteren Termine einseitig verbindlich festlegen.

Bei diesen festgelegten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen.
- (3) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich einmalig um 24 weitere Monate, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von acht Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigt.
- (4) Der Vertrag läuft nach der maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren zum 31.12.2030 automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Vertrag endet ebenfalls automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstmenge im Los erreicht wird. Die Möglichkeit einer vorzeitigen einvernehmlichen Erhöhung der Höchstmenge in den Grenzen des § 132 GWB bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist außer den in §§ 2, 6, 8 benannten Gründen nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, weil die Qualität der erbrachten Leistung nicht der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale entspricht, bzw. vereinbarte Termine nicht eingehalten werden. Die KKH behält sich vor, von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter mit nicht ausreichender Qualifikation nicht in der von der KKH festgesetzten Frist durch einen Mitarbeiter mit der vertraglich festgelegten Qualifikation ersetzt.
 - b) die vertragliche Zusammenarbeit aufgrund Änderungen gesetzlicher Regelungen ihre Grundlage verliert oder wenn nach einer gerichtlichen Entscheidung diese Zusammenarbeit als unzulässig beurteilt wird oder eine solche Entscheidung im Rahmen einer Auseinandersetzung zu erwarten ist; dies gilt auch im Fall einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Aufsichtsordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
 - c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (2) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 kann der Auftragnehmer für nicht erbrachte Leistungen keine Vergütung verlangen.
- (3) Die Kündigung muss in Textform nach § 126 BGB erfolgen.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche Daten, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung hinsichtlich personenbezogenen- und beziehbarer Daten und geschäftsinterne Daten und Informationen zur Kenntnis gekommen sind, zurückzugeben bzw. diese zu löschen. Die Datenlöschung ist der KKH auf Anforderung nachzuweisen.

§ 4 Prüfrechte

- (1) Die KKH ist berechtigt, die Qualität der Leistungserbringung in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann hierzu Testaufträge vergeben und Besichtigungen der Betriebsstätten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer gestattet der KKH innerhalb der Betriebszeiten - nach Terminabsprache/Terminvereinbarung - den ungehinderten Zutritt zur Betriebsstätte und Einsichtnahme über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen sowie Dokumentation der erbrachten Leistungen.
- (2) Im Sinne der Qualitätssicherung besteht Einvernehmen darüber, dass die KKH bei Bedarf zu den Versicherten oder deren Angehörigen, von denen Hilfsmittel abgeholt wurden, Kontakt aufnehmen darf.

- (3) Die Vertragspartner vereinbaren nach einer Vertragslaufzeit von drei Monaten in einem gemeinsamen Termin eine Evaluation der vertraglichen Umsetzung durchzuführen. Darüber hinaus besteht Einvernehmen darüber, dass die Vertragspartner mindestens einmal im Jahr in einem gemeinsamen Termin Erfahrungen im Hinblick auf die vertragliche Leistung austauschen.

§ 5 Änderungen vertraglicher Inhalte

- (1) Sollten die in der Leistungsbeschreibung bzw. in der Anlage: „Volumen und vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführten Hilfsmittel wegfallen oder andere Hilfsmittelarten, die im GKV-Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind oder werden, dem Vertrag hinzugefügt werden, informiert die KKH den Auftragnehmer hierüber mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen. Der Auftragnehmer kann der Aufnahme weiterer Hilfsmittelarten in den Vertrag innerhalb von 5 Werktagen nach Information durch die KKH widersprechen. Ein Anspruch des Lagermanagers auf Einlagerung der in der Anlage benannten Hilfsmittel besteht nicht.

§ 6 Preise / Preisanpassung

- (1) Die im Rahmen der Vergabe oder bei Angebotslegung angegebenen Preise stellen Maximalpreise dar. Eine Zahlungspflicht der KKH besteht nur in Höhe der Preise, wie sie angeboten und mit Erteilung des Zuschlags vereinbart wurden.
- (2) Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Änderungen der Mehrwertsteuer können daher an die KKH als Auftraggeber weitergegeben werden. Ermäßigungen der Mehrwertsteuer sind zwingend zu berücksichtigen.
- (3) Falls nicht explizit hiervon abweichend in der Vergabeunterlagen vereinbart gilt weiterhin:

Die Preise decken die Leistung jeweils komplett ab. Eventuell entstehende Aufwendungen und Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, Fahrzeiten etc. werden nicht gesondert vergütet.

- (4) Preisanpassungen sind nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einmalig für die restliche Vertragslaufzeit zulässig.
- (5) Preisanpassungen sind der Höhe nach begrenzt auf den gem. § 71 SGB V zulässigen Betrag. Die Parteien bestimmen hiermit vertraglich die entsprechende Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 3 des § 71 SGB V.

Geltender Index: [GL-Veränderungsrate - GKV-Spitzenverband](#)

- (6) Das Preisanpassungsverlangen muss spätestens 9 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit der anderen Vertragspartei zugehen. Wenn eine der Parteien eine Preisanpassung ausspricht, hat die andere Partei diese innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Preisanpassung ohne Zustimmung der anderen Partei in Textform ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechnungsstellung / Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Ware oder Fertigstellung der Leistung und Eingang der prüffähigen Rechnung bei der KKH. Alle Zahlungen werden bargeldlos auf das vom Auftragnehmer bezeichnete Bankkonto geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Zugangs des Überweisungsauftrags beim Geldinstitut der KKH.
- (2) Für Tagessatz- und Stundensatzleistungen sind im Rahmen der Rechnungsstellung geprüfte und vom Projektleiter / Fachverantwortlichen der KKH nachvollziehbar freigegebene Leistungsnachweise beizufügen. Diese enthalten mindestens den Namen des Beraters, die Leistungstage sowie die am jeweiligen Tag erbrachten Leistungen sowie eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung.
- (3) Alle Rechnungen sind in der Hauptverwaltung der KKH, Zentraler Einkauf, 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 61 oder an die Emailadresse: Rechnungen-ZE@kkh.de einzureichen.
- (4) Detaillierte Angaben zur Nutzung einer elektronischen Rechnung werden mit dem SAP- Bestellauftrag mitgeteilt oder können im Internet unter <https://www.kkh.de/vertrags-partner/elektronische-rechnung> eingesehen werden.

§ 8 Einhaltung des BTTG (Bundestariftreuegesetz)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (5) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,

- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (6) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
 - (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
 - (8) Die Verpflichtung nach Absatz 7 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 5 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 6 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.
 - (10) Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Die KKH muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
 - (11) Die Parteien vereinbaren für die Fälle des Absatzes 10 ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses. § 3 dieser Vertragsbedingungen findet entsprechend Anwendung.

§ 9 Qualitative Leistungsstörung

- (1) Der AG ist berechtigt, bei qualitativen Leistungsstörungen die Vergütung zu mindern. Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. Für die Berechnung der Minderung ist § 441 BGB entsprechend heranzuziehen.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere solche des BGB, bleiben unberührt. Die Mängelansprüche des AG bestimmen sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftung und Verzug

- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.
- (4) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die KKH von allen durch Dritte gegen sie erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag beruhen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber der KKH in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.
- (6) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die sie mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.
- (7) Können vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses der KKH, unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.
- (8) Soweit Vertragstermine oder Vertragsfristen festgelegt sind oder vereinbart oder zulässig vorgegeben werden, kommt der Auftragnehmer mit der Nichteinhaltung des Termins bzw. der Fristüberschreitung automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, es sei denn, die Verzögerung ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.

§ 11 Folgen von Vertragsverstößen

- (1) Erfüllt der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nicht oder fügt er der KKH in sonstiger Weise Schaden zu, so kann ihn die KKH unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abmahnen.
- (2) Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen ist die KKH berechtigt, den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. § 314 BGB gilt entsprechend.
- (3) Als schwerwiegender Vertragsverstoß gilt insbesondere:

Berechnung nicht ausgeführter Leistungen oder abweichender Leistung, wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages zum Datenschutz bei der Sozialdatenverarbeitung im Auftrag nach § 80 SGB X und/oder den datenschutzrechtlichen Anforderungen gem. unserer Vergabeunterlagen wenn während der Vertragslaufzeit die Technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß der Anlage: „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ nicht sichergestellt werden, sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, rufschädigende Äußerungen über die KKH gegenüber den Versicherten.

- (4) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die KKH berechtigt, dem Auftragnehmer im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Nachbesserungsfrist zu setzen oder anstelle des Auftragnehmers die Leistungserbringung, ggf. durch Dritte, sicherzustellen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung innerhalb der Nachbesserungsfrist nicht nach, so kann der Auftrag durch die KKH ebenfalls entzogen werden. Bei Auftragsentzug hat der Auftragnehmer die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Hält der Auftragnehmer, die in diesem Vertrag definierten Rückhol- und Bereitstellungsfristen nicht ein, so verwirkt er eine Vertragsstrafe, es sei denn, er hat der KKH innerhalb der vereinbarten Fristen mitgeteilt, dass der Versicherte oder Angehörige nicht erreichbar ist. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird auch dann nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn in Bezug auf die nicht fristgerechte Leistungserbringung kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft (etwa weil der Versicherte die zurückzuholenden Hilfsmittel nicht aushändigt). Eine Vertragsstrafe kann während der Laufzeit des Vertrages mehrfach verwirkt werden. Als angemessene Höhe der Vertragsstrafe vereinbaren die Parteien 150,00 EUR je Fall, in dem die Fristen nicht eingehalten wurden. Die Summe aller Vertragsstrafen beträgt über die gesamte Laufzeit des Vertrages maximal 5 % des Gesamtumsatzes, den der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung über diesen Vertrag erzielt. Gemessen an der Höchstgrenze zu viel gezahlter Vertragsstrafen werden nach Vertragslaufzeit von der KKH erstattet.
- (6) Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bezüglich des Datenschutzes und der Geheimhaltung zur Einhaltung der Vorgaben der Firmenverschwiegenheitserklärung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäß der Firmenverschwiegenheitserklärung.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 14 Vollständigkeit des Vertrages, Schriftformerfordernis, deutsches Recht, salvatorische Klausel

- (1) Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Anzeigen und sonstige Schriftstücke, insbesondere Abnahmen, Abrechnungen und Dokumentationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegeben oder übermittelt werden, sind in deutscher Sprache zu verfassen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformvereinbarung.
- (4) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausführung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt und geregelt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.